

# **Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt**

---



**Stetten**



**Lohn**



**Büttenhardt**

# **Verbandsordnung**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
<b>I. Zusammenschluss und Zweck</b>	1 - 3	3
<b>II. Organisation</b>		
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4 - 5	3
2.2 Die einzelnen Organe		
2.2.1 Verbandskommission	6 - 10	4 - 5
2.2.2 Feuerwehrkommission	11 - 15	5 - 6
2.2.3 Rechnungsprüfungskommission	16 - 17	6
<b>III. Liegenschaften, Ausrüstung</b>	18 - 21	7
<b>IV. Verbandshaushalt</b>	22 - 27	8
<b>V. Aufsicht, Haftung</b>	28 - 29	9
<b>VI. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung</b>	30 - 33	9
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	34	10
<b>VIII. Genehmigungsbeschluss</b>		10

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen

- das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003

- die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

## **I. Zusammenschluss und Zweck**

### **Art. 1 Gemeindeverband**

<sup>1</sup> Die Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt bilden unter dem Namen **Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt** auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband (im weiteren Verband genannt).

### **Art. 2 Sitz**

<sup>1</sup> Der Sitz befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten.

### **Art. 3 Verbandszweck**

<sup>1</sup> Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Feuerwehren gemäss Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 des Kantons Schaffhausen zugewiesen sind.

## **II. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandskommission
- die Feuerwehrkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

#### **Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

## **2.2 Die einzelnen Organe**

### **2.2.1 Verbandskommission**

#### **Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium**

<sup>1</sup> Die Verbandskommission setzt sich aus je 2 Mitgliedern der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt zusammen. Die Hälfte der jeweiligen Gemeindevertreter müssen dem Gemeinderat angehören.

<sup>2</sup> Die Verbandskommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

<sup>4</sup> Die Protokollführung wird einer Person übertragen, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

#### **Art. 7 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

#### **Art. 8 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen. Diese muss jeweils innert Monatsfrist stattfinden.

#### **Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Verbandskommission stehen zu:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertretung;
- f) die Wahl eines Rechnungsführers für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und eines Aktuars der Feuerwehrkommission;
- g) die Festsetzung des Bestandes; (Dieser darf den vom Feuerwehrinspektorat festgelegten Minimalbestand nicht unterschreiten)
- h) der Erlass von Reglementen, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Weisungen im Rahmen der Verbandsordnung;

## **Art. 10 Befugnis der zuständigen Gemeinden**

<sup>1</sup> Der Zustimmung der drei Gemeinden unterliegen:

- a) nicht budgetierte Kredite, welche brutto CHF 40'000.-- für einmalige ausserordentliche Ausgaben und CHF 10'000.-- für wiederkehrende Ausgaben überschreiten;
- b) die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung;
- c) die Genehmigung eines Beitrittes einer Gemeinde (Art. 31), der Verbandsauflösung (Art. 32) und des Liquidationsplanes (Art. 33).

<sup>2</sup> Ein in die Befugnis der Gemeinden fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

## **2.2.2 Feuerwehrkommission**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten, er ist der Präsident der Feuerwehrkommission;
- b) den Feuerwehrreferenten der drei Gemeinden;
- c) dem Vizekommandanten; er ist der Vertreter der Feuerwehroffiziere;
- d) dem Materialoffizier;
- e) einer Vertretung der Gruppenführer, sie wählen den Vertreter aus ihrer Mitte;
- f) einer Vertretung der Feuerwehrangehörigen, sie wählen den Vertreter aus ihrer Mitte;
- g) dem Aktuar mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission wählt den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

### **Art. 12 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Diejenige Person, die den Vorsitz innehat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **Art. 13 Unterschrift**

<sup>1</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident und der Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

### **Art. 14 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese muss jeweils innert Monatsfrist stattfinden.

## **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist für alle Feuerwehrangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Sie erstellt das Budget und die Jahresrechnung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission sowie der zuständigen Gemeindeorgane.

<sup>3</sup> Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere, die Materialverwalter und den Fourier auf Vorschlag des Kommandanten und setzt die Bussen fest.

<sup>4</sup> Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 3'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000.-- pro Jahr.
- b) Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis CHF 1'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000.-- pro Jahr.

### **2.2.3 Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden; sie bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selbst.

<sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

#### **Art. 17 Berichterstattung und Antrag**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

### **III. Liegenschaften, Ausrüstung**

#### **Art. 18 Bestehende Feuerwehranlagen**

<sup>1</sup> Die der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Feuerwehrmagazin Stetten, Feuerwehrmagazin Lohn und Feuerwehrmagazin Büttenhardt) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Für den Unterhalt dieser Räumlichkeiten ist die Standortgemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet über die den Aufgaben entsprechende Verteilung von Fahrzeugen und Material auf die Räumlichkeiten in den Gemeinden.

#### **Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten**

<sup>1</sup> Erweiterungs- oder Neubauten werden auf Antrag des Verbandes an die Verbandsgemeinden und mit dem Einverständnis der Standortgemeinde durch diese erstellt.

#### **Art. 20 Vorhandenes Material**

<sup>1</sup> Das gesamte vorhandene Feuerwehrmaterial der Gemeinden wird unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes überführt. Die Feuerwehr verwendet dieses Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

#### **Art. 21 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

## **IV. Verbandshaushalt**

### **Art. 22 Einnahmen des Verbandes**

- <sup>1</sup> Der Verband finanziert sich durch:
- Ersatzabgaben
  - Bussen
  - Kostenbeteiligungen Dritter
  - Beiträge des Kantons
  - übrige Einnahmen
  - Gemeindebeiträge

### **Art. 23 Ausgaben des Verbandes**

- <sup>1</sup> Die Ausgaben des Verbandes sind:
- Besoldungen gemäss Reglement
  - Ausgaben für Übungen und Einsatzkosten (Sold), Kurse
  - Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt
  - Mieten, gemäss Art. 41 der Feuerwehordnung
  - übrige Ausgaben

### **Art. 24 Kostenverteiler**

- <sup>1</sup> Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Dabei werden je zur Hälfte
- die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und
  - die Summen aller Gebäudeversicherungswerte des Vorjahres der Mitgliedergemeinden am gleichen Stichtag berücksichtigt.

### **Art. 25 Betriebsvorschüsse**

- <sup>1</sup> Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Verbandskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf zwingend zinsfreie Betriebsvorschüsse, im Rahmen ihrer Beitragspflicht. Der Verband stellt entsprechend Rechnung.

### **Art. 26 Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

### **Art. 27 Kostenanteile**

- <sup>1</sup> Der Rechnungsführer verrechnet gemäss Art. 24 anfallende Kostenanteile, abzüglich der Betriebsvorschüsse, bis Ende Februar an die Gemeinden.
- <sup>2</sup> Die Abrechnungen über die Investitions- und die Betriebskosten sind innert 14 Tagen auszugleichen.

## **V. Aufsicht, Haftung**

### **Art. 28 Staatsaufsicht**

<sup>1</sup> Der Verband steht, wie die Gemeinden, unter der Aufsicht des Kantons Schaffhausen.

### **Art. 29 Verbandshaftung**

<sup>1</sup> Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

## **VI. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung**

### **Art. 30 Beitritt**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann dem Gemeindeverband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

<sup>2</sup> Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Gemeinden der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 10 Abs. 1 lit. c).

<sup>3</sup> Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde.

### **Art. 31 Austritt**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband begründet austreten.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

<sup>3</sup> Der Austritt aus dem Verband ist erst 6 Jahre nach Gründung des Verbandes möglich.

<sup>4</sup> Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch, weder auf das Verbandsvermögen noch auf das Verbandsinventar, ausser im Fall der Totalliquidation gemäss Art. 33. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

<sup>5</sup> Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

### **Art. 32 Verbandsauflösung**

<sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der drei Gemeinden und durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

### **Art. 33 Liquidation**

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 34

#### Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zuständige Gemeinde mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

## VIII. Genehmigungsbeschluss

Diese Verordnung zur Bildung der Verbandsfeuerwehr "Oberer Reiat" wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

### Gemeindeversammlung Stetten am 4. Mai 2005

Der Präsident:  
Christian Amsler

Ch. Amsler

Die Schreiberin:  
Annemarie Ritzmann

A. Ritzmann



### Gemeindeversammlung Lohn am 30. Mai 2005

Der Präsident:  
Erwin Bühler

E. Bühler

Die Schreiberin:  
Gianna Caduff

G. Caduff



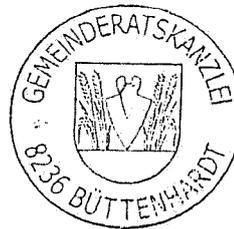
### Gemeindeversammlung Büttenhardt am 24. Juni 2005

Der Präsident:  
Heinz Brüttsch

H. Brüttsch

Der Schreiber:  
Jörg Staub

J. Staub



Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom: 16. Aug. 2005

Der Staatsschreiber:

[Signature]

